

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Instruktion zur Ausführung der Vermessungen mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters

Österreich / Finanzministerium

Wien, 1907

II. Teil Kanzleiarbeiten

II. Teil.

Kanzleiarbeiten.

Abschnitt I.

Numerierung der Parzellen.

A. Im allgemeinen.

§ 146.

Alle Grundflächen, welche nach den Bestimmungen der §§ 31 bis 67 besondere Parzellen bilden, sind als solche mit Nummern zu bezeichnen.

§ 147.

Die Numerierung hat mit 1·5 mm hohen, stehenden arabischen Ziffern, und zwar in der Mappe und Indikationsskizze gleichzeitig zu erfolgen.

Die Nummern sind bei großen Parzellen parallel mit der Längenrichtung des Mappenblattes, bei kleinen Parzellen je nach ihrer Lage, aber in der Weise zu schreiben, daß die Nummern auch ohne Drehung des Blattes gut lesbar sind.

§ 148.

Je nach der Lage und Ausdehnung der Parzellen sind die Nummern derselben an geeigneten Stellen mehrmals zu schreiben. Insbesondere empfiehlt es sich bei Weg- oder Wasserparzellen die Nummern auch an den Enden der Parzellen, am Durchschnitte der letzteren mit den Blattrandlinien, in der Nähe von Kreuzungen mit ähnlichen Parzellen, überhaupt an solchen Stellen zu schreiben, wo es zur Behebung von Zweifeln notwendig erscheint.

Parzellen, welche von der Blattrandlinie durchschnitten werden (sogenannte Schneidparzellen), sind in allen Blättern, in welchen Teile derselben dargestellt sind, zu numerieren.

§ 149.

Bezüglich der Numerierung der Parzellen ist zu unterscheiden, ob

- a) in den neuen Katastralmappen die bisherigen Bezeichnungen beizubehalten sind, oder ob
- b) eine Neunumerierung der Parzellen stattzufinden hat. (§ 4, Punkt 4 und die dortige Hinweisung auf die Z. d. G. u. V. 1904, Note 115, Seite 142—145).

B. Numerierung der Parzellen unter Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Bezeichnungen.

§ 150.

Die einzelnen Parzellen der Neuaufnahme sind mit den gleichen Nummern zu bezeichnen, mit welchen sie bereits im Operate des Grundsteuerkatasters bezeichnet sind.

Je nachdem in diesen Operaten die Grund- und Bauparzellen nach den Bestimmungen der Instruktion vom Jahre 1824 getrennt oder nach jenen der Instruktion vom Jahre 1865 fortlaufend numeriert sind, wird auch in den neuen Operaten der gleiche Vorgang bei der Numerierung einzuhalten sein.

Es werden daher nach der bisherigen Übung*) im ersteren Falle sowohl in den Mappen als auch in den Indikationsskizzen die Grundparzellen mit roten, die Bauparzellen mit schwarzen Ziffern zu numerieren sein, im zweiten Falle wird die Numerierung in den Mappen mit schwarzen und in den Indikationsskizzen mit roten Ziffern zu erfolgen haben.

In beiden Fällen wird jedoch die Numerierung auf der Mappe vorläufig mit Bleistift und erst bei Gelegenheit der Auszeichnung und Beschreibung der Mappen (§§ 165—173) unter Anwendung der entsprechenden Farbe auszuführen sein.

Auch wird in beiden Fällen der Zusammenhang der zu einer Parzelle gehörigen, jedoch nicht zu numerierenden Parzellenteile in der Indikationsskizze mit zinnoberroten Klammern (S) — zum Unterschied von den schwarzen Klammern, welche nach § 80, Punkt 4, beziehungsweise § 126, Punkt 4, die Zusammengehörigkeit aller zu einem Besitze gehörigen Parzellen oder Objekte bezeichnen — anzuzeigen sein. In den Mappen werden diese Klammern vorläufig mit Bleistift und erst bei der definitiven Numerierung mit der gleichen Farbe darzustellen sein, welche für die Darstellung der Parzellennummern anzuwenden ist.

§ 151.

Hinsichtlich der Numerierung der Parzellen bei eingetretenen Änderungen in der Gestalt und Zahl derselben ist nachstehendes zu beachten:

1. Wurde eine Grundparzelle in zwei oder mehrere Teile geteilt, so sind die neuen Teile in Bruchform in der Weise zu bezeichnen, daß die Nummer der Stammparzelle den Zähler bildet und der Nenner nach Maßgabe der arithmetischen Reihenfolge, mit 1 beginnend, bestimmt wird. (Beilage 20, Figur 1.)

Beilage 20.

2. Der gleiche Fall tritt ein, wenn Bauparzellen geteilt wurden. (Beilage 20, Figur 2.)

3. Ein bereits untergeteiltes Grundstück wird bei weiterer Teilung in der Weise bezeichnet, daß die neuentstandenen Teile die ursprüngliche Nummer der Stammparzelle als Zähler und die auf die letzte Unterteilungsnummer nächstfolgenden Nummern als Nenner erhalten. (Beilage 20, Figur 3.)

4. Wenn von zwei angrenzenden Grundstücken gleicher Kulturgattung infolge Besitzänderung eines derselben vergrößert oder verkleinert wurde, bleibt die Numerierung unverändert. (Beilage 20, Figur 4.)

5. Wird eine Grundparzelle im Anstoße mit einer Bauparzelle vergrößert oder verkleinert, so bleibt die Numerierung unverändert. (Beilage 20, Figur 5.)

6. Wurden aber Teile des Ortsraumes von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke in Besitz genommen, bezüglich deren Abtrennung die Genehmigung der kompetenten Verwaltungsbehörde nicht nachgewiesen werden kann, so sind diese nach § 37 als besondere Parzellen zu behandelnden Parzellenabschnitte mit einer Unterteilung der Stammparzelle zu bezeichnen.

7. Wenn auf einer Bauarea (Hofraum) ein steuerpflichtiges Grundstück, oder wenn umgekehrt auf einer Grundparzelle eine Bauparzelle entstanden ist, so wird bezüglich der Numerierung der neuentstandenen Parzellen zu unterscheiden sein, ob

- a) in der bestehenden Katastralmappe die Bau- und Grundparzellen getrennt, oder
- b) fortlaufend numeriert sind (§ 150.)

*) In den nach der Vermessungsinstruktion vom Jahre 1824 vermessenen Gemeinden sind sowohl in der Mappe als auch in der Indikationsskizze die Grund- und Bauparzellen getrennt, und zwar die ersteren fortlaufend mit roten, die letzteren dagegen fortlaufend mit schwarzen arabischen Ziffern numeriert. In den nach der Vermessungsinstruktion vom Jahre 1865 neu aufgenommenen Gemeinden ist bei der Numerierung der Parzellen ein Unterschied zwischen Grund- und Bauparzellen nicht gemacht, ohne Unterscheidung sind dieselben in den Katastralmappen fortlaufend mit schwarzen, in den Indikationsskizzen jedoch mit roten Ziffern numeriert.

Im Falle *a*) wird die neuentstandene Grund-, beziehungsweise Bauparzelle mit der auf die letzte Grundparzellen-, beziehungsweise Bauparzellennummer folgenden Nummer zu bezeichnen sein. (Beilage 20, Figur 6 *a*) und 6 *b*.)

Im Falle *b*) erfolgt die Numerierung der neuentstandenen Parzelle nach Maßgabe des unter Punkt 1 angegebenen Verfahrens, das ist durch Unterteilung der Nummer der Stammparzelle. (Beilage 20, Figur 7.)

8. Bei Änderungen von größerem Umfange, oder wenn ein Zuwachs an Grund- oder Bauparzellen infolge Änderung der Grenzen der Gemeinde eingetreten ist, sind gleichfalls die im vorhergehenden Punkte 7 unter *a*) und *b*) besprochenen Fälle zu unterscheiden.

Im Falle *a*) sind die Parzellen mit den auf die letzte Parzellennummer der Gemeinde folgenden Nummern der Grund-, beziehungsweise Bauparzellen zu bezeichnen.

Im Falle *b*) jedoch sind sowohl die Grund-, als auch die Bauparzellen mit den auf die letzte Parzellennummer der Gemeinde folgenden Nummern fortlaufend zu numerieren.

9. Betreffend die Numerierung der im § 41 besprochenen vermarkten Parzellenteile (Trennstücke) einer zum Zwecke der Veräußerung der letzteren ausgeführten Parzellierung wird zu unterscheiden sein, ob

- a*) eine in Gemäßheit der Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 9. Dezember 1902, Z. 71291*) herzustellende und vorläufig zu numerierende Beimappe bereits vorliegt, oder
- b*) eine solche Beimappe noch nicht vorhanden ist.

Im Falle *a*) werden jene auf der Mappe darzustellenden Parzellenteile (Trennstücke), bezüglich welcher im Zuge der Neuvermessung Evidenzhaltungsfälle konstatiert wurden, mit den gleichen Nummern zu bezeichnen sein, welche denselben bei der vorläufigen Numerierung auf der Beimappe zugeordnet wurden.

Überdies werden auf der Beimappe die Umfangsgrenzen solcher Trennstücke mit schwarzer Tusche auszuziehen und die Nummern derselben mit Zinnober ersichtlich zu machen sein.

Eine Löschung der betreffenden Nummern auf der Beimappe hat aber dann einzutreten, wenn es sich um ein Grundsteueroperat handelt, in welchem die Bauparzellen getrennt von den Grundparzellen numeriert sind und das Trennstück seiner ganzen Ausdehnung nach verbaut wurde.

In diesem Falle, wie auch dann, wenn nur ein Teil des Trennstückes in Bauarea übergeht, erhält die neuentstandene Bauparzelle entsprechend der Bestimmung des vorstehenden Punktes 7 diejenige Nummer, welche sich an die letzte Bauparzellennummer in arithmetischer Reihenfolge anschließt.

Im Falle *b*) hat in Gemäßheit der Bestimmungen des § 41 die Herstellung der Beimappe durch den mit der Neuvermessung betrauten Vermessungsbeamten zu erfolgen.

Auf dieser Beimappe ist sodann eine vorläufige Numerierung der im Grundsteuerkataster nicht etwa schon als besondere Parzellen behandelten Parzellenteile (Trennstücke), und zwar mit Anwendung von Bleistift durchzuführen.

Hiezu werden entsprechend den Bestimmungen des vorhergehenden Punktes 8 die auf die letzte Grundparzellennummer der Gemeinde folgenden Nummern zu verwenden sein.

*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 65, Seite 60.

In Betreff jener Trennstücke, hinsichtlich welcher im Zuge der Neuvermessung Evidenzhaltungsfälle konstatiert werden, wird bezüglich der Numerierung der neu entstandenen Parzellen sowie deren Darstellung auf der Mappe und Beimappe in der gleichen Weise wie im Punkte *a* vorzugehen sein.

10. In jenen Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die neuentstandenen Parzellen mit den der letzten Grund-, beziehungsweise Bauparzellennummer der Gemeinde folgenden Nummern zu bezeichnen sind, ist zu beachten, ob das Vermessungsgebiet nicht eine neugebildete Gemeinde betrifft, welche als Teil der Stammgemeinde bezeichnet ist, aus welcher sie durch Abtrennung gebildet wurde, und welche in Bezug auf die Numerierung der Parzellen mit der Stammgemeinde als ein Ganzes zu behandeln ist.

In diesem Falle sind die neuentstandenen Parzellen mit denjenigen Nummern zu bezeichnen, welche auf die letzte Parzellennummer der ursprünglichen Gemeinde (Stammgemeinde) folgen.

Um konstatieren zu können, welche Parzellennummern im Laufe der Zeit bereits zur Verwendung gelangten, ist eine Vormerkung nach dem in der Beilage 21 enthaltenen Beispiele zu führen. *)

C. Neunumerierung der Parzellen.

§ 152.

1. Die Numerierung der Parzellen erfolgt auf der Mappe und Indikations-skizze gleichzeitig, und zwar auf der letzteren mit Zinnober, auf der ersteren vorläufig mit Bleistift und erst bei Gelegenheit der Ausfertigung der Mappenblätter (§§ 165—173) mit schwarzer Tusche.

2. Die Numerierung der Parzellen, mit Ausnahme jener des Ortsraumes, der Straßen, Wege und Gewässer, wird nach der in der Indikations-skizze alphabetisch geordneten Reihenfolge der Riede (§ 126) und innerhalb der letzteren, ohne Unterschied ob es sich um Grund- oder Bauparzellen handelt, geschlossen durchgeführt, worauf zur Numerierung des Ortsraumes, der Straßen-, Weg- und schließlich der Wasserparzellen übergegangen wird.

3. Beim Übergange der Numerierung von einer Parzelle zur anderen, sowie von einem Riede zum anderen sollen unnötige Sprünge nicht vorkommen. Das gleiche ist zu beachten bei der Numerierung der Parzellen innerhalb eines Besitztums, es sei denn, daß von letzterem ein Teil durch einen breiteren Fluß, durch ein Bahnterritorium oder in anderer Weise räumlich getrennt ist, in welchem Falle auf eine geschlossene Numerierung der Parzellen innerhalb eines solchen Besitztums keine Rücksicht zu nehmen ist.

4. Ist zur Zeit der Neuvermessung einer Gemeinde eine Änderung der Gemeindegrenze in Aussicht genommen, so erscheint es angezeigt, schon bei der Numerierung der Parzellen hierauf Rücksicht zu nehmen.

Handelt es sich hiebei um eine Ausscheidung von Parzellen, so soll der Gang der Numerierung derart eingeleitet werden, daß die auszuschneidenden Parzellen geschlossen und womöglich als die letzten numeriert werden. Wird bei der Grenzänderung ein Zuwachs an Parzellen geplant, so erscheint es angezeigt, daß die Numerierung dort endet, wo die einzuverleibenden Parzellen anschließen.

Da die Numerierung der Parzellen nach der Reihenfolge der Riede geschlossen zu erfolgen hat, so werden schon bei der Bestimmung dieser Reihenfolge (Bezeichnung derselben mit Buchstaben, § 126) solche Grenzänderungen im Auge zu behalten sein.

*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 4, Seite 6 und 7.

5. Wurden bei der Numerierung einzelne Parzellen übersprungen, so sind dieselben nachträglich in Bruchform zu numerieren, wobei die Nummer einer der angrenzenden Parzellen den Zähler bildet und der Nenner nach Maßgabe der arithmetischen Reihenfolge, von 1 angefangen, bestimmt wird.

Sind beispielsweise zwischen den Parzellen Nr. 135 und 136 zwei Parzellen nicht numeriert worden, so kann die Einschaltung sowohl durch Unterteilung der Nr. 135 als auch der Nr. 136 erfolgen. Im ersten Falle erhält Parzelle Nr. 135 die Bezeichnung $\frac{135}{1}$, worauf die beiden übersprungenen Parzellen mit $\frac{135}{2}$ und $\frac{135}{3}$ numeriert werden.

Die Nummern und die Anzahl der hiernach eingeschalteten Parzellen sind auf dem Parzellierungs-Croquis (§ 153) ersichtlich zu machen.

Wurde aber bei der Numerierung eine größere Anzahl von Parzellen übersprungen, so ist der Fehler durch eine Umnumerierung zu verbessern.

6. Sind bei der Numerierung in der fortlaufenden Zahlenreihe einzelne Nummern übersprungen worden, so sind diese, sowie deren Anzahl auf dem Parzellierungs-Croquis (§ 153) auszuweisen.

7. Bezüglich der Numerierung der im § 41 besprochenen Parzellenteile einer zum Zwecke der Veräußerung der letzteren ausgeführten Parzellierung haben die Bestimmungen des Punktes 9 des § 151 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 153.

Nach beendeter Numerierung der Parzellen ist ein Parzellierungs-Croquis nach dem in der Beilage 22 dargestellten Muster zu verfassen. Dieses Croquis wird den Indikationsskizzen beizubinden sein. Beilage 22.

Abschnitt II.

Vergleichung des aus der Neuvermessung hervorgegangenen Standes mit dem im alten Operate ausgewiesenen Stande.

A. Im allgemeinen.

§ 154.

1. Als Vorarbeit für die Verfassung der schriftlichen Operate, und zwar zunächst des Parzellenprotokolles (§§ 175—176), der Klassenzusammenstellung (§§ 177—179) und der Grundbesitzbögen (§§ 180—181) sowie zum Zwecke der Mitteilung der Veränderungen an das Grundbuchsgericht hat eine Vergleichung des Standes im neuen Operate mit demjenigen, welcher in dem in Wirksamkeit stehenden Operate ausgewiesen ist, zu erfolgen.

2. Die hiebei konstatierten Besitz-, Objekts- und Kulturänderungen sind unter Berücksichtigung der bezüglich dieser Veränderungen im Zuge der Neuvermessung oder bei Gelegenheit der nach § 145 durchgeführten Reambulierung allenfalls angelegten Vormerke und gesammelten Behelfe in einer „Vergleichenden Zusammenstellung“ auszuweisen.

3. Bei der Verfassung dieser Zusammenstellung wird zu unterscheiden sein, ob in den neuen Operaten

- a) eine Neunumerierung der Parzellen stattgefunden hat oder
- b) die bisherigen Parzellenbezeichnungen beibehalten worden sind.

B. Verfassung der Zusammenstellung im Falle einer Neunumerierung der Parzellen.

§ 155.

In diesem Falle hat die „Vergleichende Zusammenstellung“ auch den Zweck, eine Identifizierung der neuen Parzellenbezeichnungen mit den bisherigen zu ermöglichen; es sind daher alle Parzellen, ohne Unterschied, ob hinsichtlich derselben Veränderungen konstatiert wurden oder nicht, in der Zusammenstellung nachzuweisen.

Beilage 23 A.

In dem in der Beilage 23 A dargestellten Muster erscheint der hiebei einzuhaltende Vorgang durch Beispiele veranschaulicht.

§ 156.

Hinsichtlich der Eintragungen in diese Zusammenstellung ist insbesondere folgendes zu beachten:

I. Neuer Bestand.

1. In Kolonne 2 sind die Parzellennummern in arithmetischer Reihenfolge, von 1 beginnend, einzutragen.

2. In die Kolonnen 5, 6 und 7 sind die Namen und Wohnorte der Besitzer, die Hausnummern und die Kulturgattung aus der neuen Indikationsskizze zu übertragen.

3. Die Bonitätsklassen der Grundstücke (Kol. 8) sind zunächst bezüglich der konstatierten Kulturänderungen, und zwar auf Grund der diesfalls ausgefertigten Anmeldebögen (§ 145, Punkt 3) einzutragen.

Die Bonitätsklassen der restlichen Grundstücke, welche mit jenen im alten Operate übereinstimmen, sind bei Gelegenheit der Eintragungen in der Abteilung „Bisheriger Bestand“ in die Kol. 8 der Abteilung: „Neuer Bestand“ zu übertragen.

4. In Betreff der Eintragung der Nummern der Besitzbögen (Kol. 3) sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Hat eine Besitzveränderung nicht stattgefunden, so ist die Nummer des bisherigen Grundbesitzbogens auch im neuen Operate beizubehalten.
- b) Liegt eine Besitzveränderung vor, so wird zu untersuchen sein, ob für den Erwerber ein Besitzbogen bereits besteht oder nicht.

Besteht ein solcher Besitzbogen, so wird dessen Nummer dann zu übernehmen sein, wenn die Veränderung nur einzelne Parzellen eines Besitzes betrifft.

Betrifft jedoch die Veränderung einen ganzen Besitz, so ist die Nummer jenes Besitzbogens einzutragen, in welchem der größere Besitz ausgewiesen ist.

Besteht für den Erwerber noch kein Grundbesitzbogen, so wird, wenn sich die Veränderung auf einen ganzen Besitz erstreckt, die Nummer des alten Besitzbogens beizubehalten sein.

Sofern aber die Veränderung nur einzelne Parzellen eines Besitzes betrifft und die Verfassung eines neuen Grundbesitzbogens notwendig erscheinen sollte, so wird dieser Umstand vorläufig im alten Verzeichnisse der Grundbesitzer, eventuell im alphabetischen Verzeichnisse der Grundbesitzer vorzumerken und bei der Verfassung des neuen Verzeichnisses der Grundbesitzer (§ 181) zu berücksichtigen sein.

Nach Feststellung der Nummer des neuen Grundbesitzbogens hat sodann die Eintragung in Kol. 3 zu erfolgen.

5. Die Eintragung der Zahl der Grundbucheinlage in Kol. 4 bleibt dem betreffenden Grundbuchsgerichte vorbehalten.

6. Eine Nachweisung der Flächeninhalts- und Reinertragsdaten hat nur dann stattzufinden, wenn die Kenntnis dieser Daten zur Berechnung der Evidenzhaltungsgebühren notwendig erscheint.

In Betreff dieser Gebühren ist aber zu beachten, daß bei Vornahme von Neuvermessungen die Vorschreibung derselben nach § 54 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, nur insoweit einzutreten hat, als Besitzveränderungen konstatiert worden sind.

Insoferne von Seite der Gemeinde Beiträge zu den Kosten der Vermessung, zum Beispiel unentgeltliche Beistellung der bei der Vermessung erforderlichen Handlanger, geleistet werden, ist auch von der Vorschreibung der gedachten Gebühr anlässlich der bei der Neuvermessung konstatierten Besitzveränderungen Umgang zu nehmen.*)

II. Bisheriger Bestand.

Die den bisherigen Bestand betreffenden Daten sind dem in Wirksamkeit stehenden Operate des Grundsteuerkatasters zu entnehmen.

Der Eintragung der Zahlen der Grundbucheinlagen (Kol. 13) hat jedoch eine Überprüfung, eventuell Richtigstellung der diesfälligen Ansätze in den Grundbesitzbögen auf Grund eines nach Beilage 24 verfaßten Auszuges aus dem Grundbuche voranzugehen.

Beilage 24.

III. Ergebnis der Erhebungen des Vermessungsbeamten.

In der Kol. 19 der Zusammenstellung ist die nähere Bezeichnung der Veränderungen ersichtlich zu machen. Sofern die vorhandenen Behelfe hiezu nicht ausreichen sollten, wird die Zusammenstellung zur weiteren Erhebung und Ergänzung dem für den betreffenden Vermessungsbezirk bestellten Evidenzhaltungsfunktionär mitzuteilen sein.

Dieser wird die sonach ergänzte Zusammenstellung dem Neuvermessungsgeometer zurückzustellen haben.

Weiters wird der genannte Evidenzhaltungsfunktionär die ihm nach Verfassung dieser Zusammenstellung bis zum Zeitpunkte der Fertigstellung des neuen Operates zur Kenntnis gebracht und in dieser Zusammenstellung noch nicht berücksichtigten Veränderungen zu erheben und das Ergebnis dieser Erhebungen dem Neuvermessungsgeometer behufs Nachtragung in dem neuen Operate mitzuteilen haben.

C. Verfassung der Zusammenstellung im Falle der Belassung der bisherigen Parzellenbezeichnungen.

§ 157.

In diesem Falle haben sich die Eintragungen in die Zusammenstellung, gleichwie bei der Verfassung des Änderungsausweises (Muster M der Vollzugsverordnung vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91), nur auf die konstatierten Veränderungen zu beschränken.

Bei der Darstellung dieser Veränderungen sind die in einem Besitzbogen und innerhalb desselben in einer Grundbucheinlage gelegenen Parzellen möglichst zusammenzuhalten.

Was die Eintragungen in den einzelnen Kolonnen der Zusammenstellung anbelangt, haben die Bestimmungen der §§ 154 bis 156 sinngemäße Anwendung zu finden.

In der Beilage 23 B ist der Vorgang durch mehrere Beispiele veranschaulicht, welche des Zusammenhanges halber mit jenen in der Beilage 23 A korrespondieren.

Beilage 23 B.

*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 131 lit. n, Seite 172.

Abschnitt III.

Flächeninhaltsberechnung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 158.

1. Nach Abschluß der geometrischen Darstellung und nach erfolgter vorläufiger Numerierung der einzelnen Parzellen (§ 150, Absatz 4), jedoch bevor die Ausfertigung der Mappenblätter bewirkt wird (§§ 165—173), ist die Flächeninhaltsberechnung in Angriff zu nehmen.

Dieselbe hat sich auf die Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen, dann der ~~Bonitätsabschnitte~~, sofern deren Grenzen durch eine Vermessung festgestellt wurden, zu erstrecken.

2. Die Rechnungsgrenze bei den Flächenbestimmungen ist das Quadratmeter.

3. Die Richtigkeit der Flächeninhaltsberechnung ist in allen Fällen durch eine zweimalige, womöglich in verschiedener Weise vorzunehmende Berechnung sicherzustellen und sollen die Ergebnisse der beiden Berechnungen bis auf die in der Tabelle VII. Tabelle VII angegebene Maximalfehlergrenze übereinstimmen, andernfalls ist die Berechnung zu wiederholen.

4. Zur Vermeidung von Fehleranhäufungen durch Zusammenstellung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen ist bei der Berechnung vom Großen ins Kleine vorzugehen. Die Flächeninhaltsberechnung hat demnach zu umfassen:

- a) die Gruppen(Kontroll)berechnung, welche darin besteht, daß in jedem einzelnen Mappenblatte der Flächeninhalt des mit Parzellenzeichnung bedeckten Teiles, und zwar nach Gruppen, welche in der Regel eine größere Anzahl von Parzellen zu umfassen haben, sodann die Area des unbedeckten Teiles (der sogenannte „Leere Raum“) berechnet werden. Die hienach ermittelten Flächeninhalte müssen zusammengenommen den Flächeninhalt des ganzen Mappenblattes ergeben;
- b) die Parzellenberechnung (Einzelberechnung), bei welcher die Flächeninhalte der einzelnen Parzellen innerhalb der nach a) festgestellten Gruppen berechnet werden.

Hiebei muß der Gesamtflächeninhalt aller in einer Berechnungsgruppe gelegenen Parzellen oder Parzellenteile mit dem Flächeninhalte der betreffenden Gruppe bis auf die zulässige Fehlergrenze (§ 163) übereinstimmen.

§ 159.

Bezüglich der Berücksichtigung des Papiereinganges der Mappenblätter wird folgendes bestimmt:

Der Papiereingang ist zu berücksichtigen:

- a) in seiner Gänze, bei Berechnungen mittels des Planimeters oder wenn sämtliche zur Berechnung einer Fläche benützten Daten maßstäblich, jedoch ohne Rücksicht auf den Papiereingang, aus der Mappe entnommen wurden;
- b) zur Hälfte, wenn nur ein Teil der in Betracht kommenden Faktoren maßstäblich und ohne Rücksicht auf den Papiereingang ermittelt wurde, wogegen zur Bildung der anderen Faktoren Originalmaßzahlen oder Abmessungen auf der Mappe mit Berücksichtigung des Papiereinganges benützt wurden;
- c) gar nicht, bei Flächen, welche aus Originalmaßzahlen berechnet wurden, sowie bezüglich solcher Flächen, welche sich aus Hektarquadrate (§ 118, Punkt 9) zusammensetzen.

B. Gruppen(Kontroll)berechnung.

1. Anordnung der Berechnungsgruppen.

§ 160.

1. Die Berechnungsgruppen sollen in jedem Mappenblatte von möglichst gleichem Umfange sein und eine entsprechende Anzahl von ihrer Größe und Konfiguration nach wenig verschiedenen Parzellen enthalten.

2. Kommen in einer Gruppe Grenzparzellen (§§ 44 und 162, Punkt 4, f) vor so sind dieselben, obzwar nur die Hälfte ihrer Flächeninhalte in Rechnung zu ziehen ist, gleichwohl nach ihrer vollen Fläche in die Gruppe einzubeziehen. Von dem hienach berechneten Flächeninhalte der Gruppe wird sohin die Hälfte der Flächeninhalte der einbezogenen Grenzparzellen in Abzug zu bringen sein.

3. Der Umfang der Berechnungsgruppen ist von der Größe und der Anzahl der Parzellen eines Mappenblattes abhängig. In der Regel sollen diese Gruppen für Darstellungen im Maßverhältnisse 1 : 2500 zirka 30 bis 50 ha, für Darstellungen im Maßverhältnisse 1 : 1250 zirka 8 bis 12 ha und im allgemeinen, ohne Rücksicht auf das Maßverhältnis zirka 5 bis 8 dm² des Mappenblattes umfassen.

Insofern es sich um Parzellen von größerem Umfange handelt, sind entsprechend größere Gruppen zu bilden, eventuell kann das ganze Mappenblatt als eine einzige Gruppe behandelt werden.

Andererseits können zum Zwecke der Zusammenfassung gleichartiger Parzellen auch Berechnungsgruppen mit einem kleineren Flächeninhalte gebildet werden.

4. Die Lage der Berechnungsgruppen ist in einem Croquis nach Beilage 25 darzustellen, hiebei sind die einzelnen in einem Mappenblatte gelegenen Gruppen mit römischen Zahlen, von I beginnend, zu numerieren. Die den sogenannten „Leeren Raum“ darstellende Gruppe ist mit L. R. zu bezeichnen.

Beilage 25.

2. Ausführung der Gruppenberechnung.

§ 161.

1. Zunächst ist die Wirkung des Einganges zu bestimmen, welchen das Papier durch das Abspannen vom Meßtische erfahren hat.

Zu diesem Zwecke werden auf dem abgespannten Mappenblatte mittels eines Abschiebeapparates (Beilage 7) die Änderungen gemessen, welche die Dimensionen des Blattrechteckes (Länge und Höhe) infolge des Papiereinganges erfahren haben.

Diese Änderungen werden sowohl längs der Blattrandlinien als auch in der Mitte des Blattes gemessen. Das arithmetische Mittel aus den korrespondierenden Maßzahlen dieser Änderungen, wobei der in der Blattmitte gemessenen Änderung bei der Mittelbildung ein doppeltes Gewicht beizulegen ist, kann als durchschnittliche Änderung der betreffenden Blattrechtecks-Dimension angenommen werden.

Ergab sich beispielsweise:

die nördliche Blattrandlinie kürzer um	4 m
„ südliche „ „ „	7 m
„ in der Mitte von Ost nach West gedachte Linie kürzer um	6.5 m
so ist $\frac{4+7+2 \times 6.5}{4}$	= 6 m

4

als durchschnittliche Änderung der Blattdimension von Ost nach West anzunehmen.

Aus der Größe der hienach ermittelten Änderungen der Blattdimensionen wird die Wirkung des Papiereinganges E_m in Quadratmetern für das betreffende Mappenblatt nach der folgenden Näherungsformel berechnet: *)

$$E_m = Lh + Hl - lh.$$

In dieser Formel bedeuten:

L die Länge des Blattrechteckes in Metern,

H „ Höhe „ „ „ „ „ ,

l „ durchschnittliche Änderung „ „ , welche L { infolge des Papier-
 h „ „ „ „ „ „ „ „ „ H { einganges er-
 fahren haben.

Zur Vereinfachung der Ermittlung der Wirkung des Papiereinganges dient die Tabelle VIII, welche nach Maßgabe der dieser Tabelle beigefügten Bemerkungen zu benutzen ist.

Tabelle VIII.

2. Die auf Grund des § 118, Punkt 9, konstruierten Netzquadrate (Hektarquadrate) entsprechen, je nach der Länge der Quadratseiten und dem Maßverhältnisse der Aufnahme, verschiedenen Flächen, welche in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen erscheinen.

Maßverhältnis der Aufnahme	Die Länge der Netzquadratseite beträgt im		Flächeninhalt eines Netzquadrates	Anmerkung
	natürlichen	verjüngten		
	Maße			
1 : 2500	4 cm	100 m	1 ha	Den alten Katastralmappen lag eine Zolleinteilung (1 Zoll = 26·34 mm) (§ 87) zu Grunde. Jeder Quadratzoll entspricht im Maßverhältnisse: 1 : 2880 einem n. ö. Joche = 57 a 55 m ² 1 : 1440 1/4 „ „ „ = 14 a 39 m ² 1 : 720 1/16 „ „ „ = 3 a 60 m ² 1 : 5760 4 „ „ „ Jochen = 2 ha 30 a 19 m ²
1 : 1250	4 cm	50 m	1/4 ha	
1 : 625	4 cm	25 m	1/16 ha	
1 : 2880	3·472 cm	100 m	1 ha	
1 : 1440	3·472 cm	50 m	1/4 ha	
1 : 720	3·472 cm	25 m	1/16 ha	

Bei Benützung dieser Netzquadrate zur Flächenberechnung ist der Papiereingang nicht in Rechnung zu ziehen (§ 159, c).

3. Durch die Konstruktion dieser Netzquadrate wird in der Regel jede Berechnungsgruppe innerhalb ihrer Grenzen eine Anzahl voller Netzquadrate, welche von den Begrenzungslinien der Berechnungsgruppe nicht durchschnitten werden, dann Teile von Netzquadraten, welche von diesen Grenzlinien durchschnitten werden, enthalten.

Die Fläche einer Berechnungsgruppe wird sich sohin in der Regel zusammensetzen:

- a) aus der Gesamtfläche der vollen (ausgezählten) Netzquadrate, welche sich mit Rücksicht auf den bekannten Flächeninhalt jedes derselben leicht ermitteln läßt, zumal der Papiereingang hiebei nicht in Betracht zu ziehen ist und
- b) aus den Flächen der innerhalb der Gruppengrenzlinien liegenden Teile jener Netzquadrate, welche von diesen Grenzlinien durchschnitten werden.

4. Der Flächeninhalt der ad 3, b) erwähnten Netzquadratteile wird bei einer krummlinigen Begrenzung der Berechnungsgruppe mittels des Planimeters, bei einer geradlinigen oder geradlinig gebrochenen Begrenzung in nachstehender Weise ermittelt:

*) Siehe Bemerkungen zur Tabelle VIII.

- a) Jeder innerhalb eines Netzquadrates gelegene Flächenteil der Gruppe wird nach den Regeln der Planimetrie unter Beachtung des in der Beilage 26 erläuterten Vorganges in ein Trapez verwandelt, dessen parallele Seiten mit zwei parallelen Seiten des Netzquadrates zusammenfallen, während eine der nicht parallelen Seiten des Trapezes eine Seite des Netzquadrates bildet, welche senkrecht auf den parallelen Trapezseiten steht. Der Flächeninhalt eines solchen Trapezes ergibt sich sohin aus dem Produkte der Maßzahl der Seite eines Netzquadrates mit der Maßzahl der mittleren arithmetischen Proportionale der beiden parallelen Seiten des Trapezes;
- b) bei der Ausführung dieser Berechnung werden die Längen dieser mittleren Proportionalen mit dem Additions(Hunderter)zirkel summiert und wird die hienach sich ergebende Summe mit dem Längenmaße der Netzquadratseite multipliziert.

Beilage 26.

Mit Rücksicht darauf, daß zu dieser Multiplikation der eine Faktor, und zwar die mittlere Proportionale ohne Rücksicht auf den Papiereingang aus der Mappe entnommen wird, wogegen beim zweiten Faktor, nämlich der Maßzahl der Netzquadratseite, ein Papiereingang überhaupt nicht in Betracht zu ziehen kommt, ist zu dem aus dem Produkte dieser Faktoren sich ergebenden Flächenmaße noch der diesem Flächenmaße entsprechende halbe Papiereingang zu addieren (§ 159b).

5. Nach dem Vorstehenden ergibt sich bei der Gruppenberechnung folgende Kontrolle:

- a) In jedem Mappenblatte muß die Anzahl der in den einzelnen Gruppen enthaltenen vollen (ausgezählten) Netzquadrate vermehrt um die Anzahl der von den Gruppengrenzen durchschnittenen Netzquadrate die Gesamtanzahl der Netzquadrate des Mappenblattes ergeben;
- b) die Summe der Flächeninhalte aller Teile der von den Gruppengrenzen durchschnittenen Netzquadrate, vermehrt um den diesen Flächen infolge des Papiereinganges zukommenden Flächeneingang, soll die Summe der Flächen sämtlicher von den Gruppengrenzen durchschnittenen Netzquadrate ergeben. Zeigt sich hiebei eine Differenz und liegt dieselbe innerhalb der im § 163 als zulässig bezeichneten Fehlergrenze, so ist die Differenz proportional den einzelnen Flächen zu verteilen. Ist die Differenz größer, so ist die Berechnung zu wiederholen;
- c) die Summe der Flächeninhalte der Berechnungsgruppen eines Blattes (samt „Leerer Raum“) muß den vollen Flächeninhalt des Mappenblattes ergeben.

6. Aus der Summe der Flächeninhalte der Berechnungsgruppen eines Blattes (ohne „Leerer Raum“) resultiert der Flächeninhalt des mit Parzellen bedeckten Blatteiles und aus der Summierung dieser für die einzelnen Mappenblätter ermittelten Flächenausmaße die Area des ganzen Vermessungsgebietes.

7. Der nach den vorstehenden Punkten 1 bis 6 bei der Gruppenberechnung zu beobachtende Vorgang erscheint in den Beilagen 25 (§ 160) und 27 (§ 162) an einem Beispiele praktisch durchgeführt und erläutert.

C. Parzellen(Einzel)berechnung.

§ 162.

1. Die Parzellen(Einzel)berechnung erfolgt in dem nach Beilage 27 zu verfassenden „Protokoll zur Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen“ nach Maßgabe der demselben beigefügten Erläuterungen. Die Berechnung hat blattweise und innerhalb eines jeden Blattes nach den einzelnen Berechnungsgruppen stattzufinden.

Beilage 27.

2. Jede Parzelle ist doppelt und auf verschiedene Weise zu berechnen und müssen die beiden Resultate bis auf die in der Tabelle VII als zulässig bezeichnete Fehlergrenze (ΔF) übereinstimmen.

Eine Ausnahme bezüglich dieser Fehlergrenze tritt ein bei der Berechnung der Flächeninhalte von schmalen, langgestreckten Parzellen, insbesondere von Weg- oder Bachparzellen, sofern deren durchschnittliche Breite bei Mappen im Maßverhältnisse

1 : 2500	weniger als	10	<i>m</i>
1 : 1250	"	"	5 <i>m</i>
1 : 625	"	"	2 ¹ / ₂ <i>m</i>
1 : 2880	"	"	12 <i>m</i>
1 : 1440	"	"	6 <i>m</i>
1 : 720	"	"	3 <i>m</i>

beträgt. In solchen Fällen wird als Grundlage für die Ermittlung der zulässigen Differenz nicht der aus der Berechnung hervorgegangene Flächeninhalt der Parzelle, sondern jene größere Fläche angenommen, welche sich ergibt, wenn als durchschnittliche Breite der Parzelle der dem Maßverhältnisse ihrer Darstellung entsprechende Grenzwert (10, 5, 2¹/₂, 12, 6, 3 *m*) angenommen wird.

Wurde beispielsweise auf einer im Maßverhältnisse 1 : 2500 dargestellten Mappe der Flächeninhalt einer 500 *m* langen Wegparzelle mit 1000 *m*² berechnet, so wird, da in diesem Falle die durchschnittliche Breite der Parzelle nur $1000 : 500 = 2$ *m* beträgt, die nach Tabelle VII zulässige Differenz nicht für eine Fläche von 1000 *m*² mit 17 *m*², sondern für $500 \times 5 = 2500$ *m*² mit 28 *m*² anzu- nehmen sein.

3. In der Regel ist das arithmetische Mittel der Ergebnisse der Doppel- berechnung als Flächeninhalt der Parzelle anzunehmen. Sofern jedoch einem der beiden Berechnungsergebnisse ein größeres Gewicht zukommt, ist hierauf bei der Bildung des arithmetischen Mittels Rücksicht zu nehmen. Insbesondere hat in jenen Fällen, in welchen die erste Berechnung auf Grund von Originalmaßzahlen, die zweite jedoch auf graphischem Wege erfolgte, das Resultat der ersteren als das maßgebende, das der letzteren lediglich als Kontrolle zu gelten.

4. Die Berechnung der Parzellen hat auf die rationellste und am schnellsten zum Ziele führende Methode zu erfolgen; im allgemeinen ist hierbei nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- a) Wo es tunlich erscheint, ist die Flächenberechnung mit Benützung von Original- maßzahlen zu bewirken; dies wird in der Regel der Fall sein bei der Berech- nung der Flächeninhalte von Gebäuden, deren Dimensionen direkt gemessen wurden. Die Berechnung des Flächeninhaltes von Parzellen bis zu 1 Ar soll in jedem Falle mit Benützung von Originalmaßzahlen erfolgen und es muß sohin schon bei der Vermessung solcher Parzellen darauf Bedacht genommen werden, eine solche Berechnung zu ermöglichen;
- b) bei der Berechnung der Flächeninhalte von schmalen, langgestreckten Grund- stücken (Riemenparzellen), deren Breiten traversartig durch direkte Messung bestimmt wurden (§ 106, Punkt 1), sind die Parzellen in Dreiecke oder Vier- ecke (Rechenfiguren) zu zerlegen, deren Grundlinien, beziehungsweise Diago- nalen die tatsächlich gemessenen Breiten bilden und deren Höhen maßstäblich aus der Mappe zu entnehmen sind. Bei solchen Berechnungen mit teilweiser Benützung von Maßzahlen ist nach Tunlichkeit für den kleineren Faktor die Originalmaßzahl und für den größeren Faktor das aus der Zeichnung graphisch entnommene Maß zu benützen;
- c) wo Originalmaßzahlen nicht benützt werden können, ist die Berechnung der Fläche in der Regel mit dem Äquidistanten- (Faden-) -Planimeter zu be- wirken. Insbesondere wird dieses Planimeter dann mit Vorteil zur Anwendung

- gebracht werden, wenn sich die Parzellen durch die Planimeterfäden in geeignete Trapeze zerlegen lassen;
- d) die Flächeninhaltsberechnung großer Parzellen erfolgt in der Regel in der Weise, daß je nach der Konfiguration derselben innerhalb ihrer Begrenzung entweder:
- α) Rechenfiguren (Dreiecke oder Vierecke) gebildet und deren Flächeninhalte sowie auch jene der allenfalls restlichen Parzellenteile berechnet werden, oder
 - β) die vollen Netzquadrate ausgezählt werden und der restliche Teil der Parzelle, welcher nur Teile von Netzquadraten enthält, je nach der Konfiguration der Umfangsgrenzen entweder auf Grund der Verwandlung innerhalb der Netzquadrate in flächengleiche Trapeze oder mittels Planimeters berechnet wird (§ 161, Punkt 4);
- e) jede Parzelle muß in jenem Mappenblatte berechnet werden, wo sie aufgenommen wurde. Fällt eine Parzelle in mehrere Blätter, so werden die in jedes Blatt fallenden Teile derselben für sich berechnet. In jenen Fällen, in welchen der Zweckmäßigkeit halber auch der über die Blattgrenze fallende Teil einer Parzelle auf einem Mappenblatte vermessen wurde, ist die Flächeninhaltsberechnung dieser Parzelle auf jenem Mappenblatte auszuführen, auf welchem die Aufnahme erfolgt ist. Überdies werden auch die Flächeninhalte der in den einzelnen Blättern gelegenen Parzellenteile zu berechnen und auf den Flächeninhalt der ganzen Parzelle abzustimmen sein;
- f) Gemeinschaftliche Grenzparzellen (§ 44 und § 160, Punkt 2) werden mit ihrer vollen Fläche berechnet, worauf die Hälfte ihrer Fläche der vermessenen Gemeinde zugerechnet wird;
- g) wenn eine Parzelle aus Teilen zusammengesetzt ist, welche in verschiedene Bonitätsklassen eingeschätzt wurden oder zu verschiedenen Kulturgattungen gehören, deren Flächeninhalte und Reinerträge im Parzellenprotokolle (§§ 175—176) getrennt auszuweisen sind, so ist dies im Berechnungsprotokolle durch ein der betreffenden Parzellennummer beizusetzendes Sternchen (*) anzudeuten. (Siehe Berechnungsprotokoll Seite 7, Parzelle Nr. 360.)

Die Zerlegung des Flächeninhaltes solcher Parzellen in seine Teile nach Bonitäts- oder Kulturabschnitten, welche in einem Anhang zum Berechnungsprotokolle nachzuweisen ist, erfolgt proportional den diesfälligen Daten im alten Operate unter Rücksichtnahme auf den neuermittelten Flächeninhalt der Parzelle.

Handelt es sich um die Parifizierung einer Eisenbahnparzelle, bezüglich welcher die Durchführung in den Evidenzhaltungsoperaten noch nicht erfolgt ist, so können die Daten der von der Eisenbahnverwaltung in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, beziehungsweise der hiezu erlassenen Vollzugsverordnung vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91, gelieferten Behelfe als Proportionalzahlen, nach welchen die Parifikationselemente zu ermitteln sind, benützt werden (siehe Berechnungsprotokoll Seite 10);

- h) behufs Prüfung der Flächeninhaltsberechnung der Parzellen erscheint es manchmal angezeigt, eine entsprechende Anzahl von Parzellen, welche einen abgerundeten, in sich geschlossenen Komplex (Parzellenausschnitt) bilden, im Zusammenhange als eine Fläche zu berechnen und das diesbezügliche Resultat F mit der Summe der berechneten Flächen der einzelnen, diesen Ausschnitt bildenden Parzellen zu vergleichen.

Eine hiebei sich zeigende Differenz ist auf ihre Zulässigkeit nach der im folgenden § 163 angegebenen Fehlergrenztabelle zu prüfen.

§ 163.

1. Die Abweichung der Ergebnisse der Einzelberechnung von jenen der Gruppenberechnung darf die in der nachstehenden Tabelle festgestellte Fehlergrenze nicht überschreiten.

Durchschnittliche Größe einer Parzelle in der Gruppe	Fehlergrenze	Anmerkung
Von 1 ha und darüber	0·8 Δ F	In dieser Tabelle bezeichnet Δ F die nach Tabelle VII entfallende Fehlergrenze jedoch nur hinsichtlich jener Fläche, welche bei der Aufteilung der zulässigen Differenz im Sinne der folgenden Punkte 2 und 3 in Betracht kommt.
Zwischen 1 ha und 0·5 ha	0·9 Δ F	
Unter 0·5 ha	1·0 Δ F	

2. Bezüglich der Aufteilung der unter Punkt 1 besprochenen Differenz auf die Flächeninhalte der einzelnen Parzellen gelten folgende Regeln:

- a) Flächendaten, welche von vornherein als richtig anzunehmen sind — es sind dies jene, welche sich aus der Auszählung der Hektarquadrate ergeben — erhalten keine Differenz;
- b) aus Originalmaßen berechnete Flächeninhalte, welchen ein größeres Gewicht beizulegen ist, als solchen, welche auf Grund von maßstäblich aus der Mappe entnommenen Daten oder planimetrisch berechnet wurden (§ 162, Punkt 3), erhalten nur die Hälfte jener Differenz, welche ihnen nach Maßgabe ihrer Größe zukommen würde;
- c) alle in anderer Weise berechneten Flächeninhalte erhalten eine Differenz nach Maßgabe ihrer Größe.

3. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorstehenden Punktes 2 müssen sohin die unter a) und b) besprochenen Flächendaten in ihrer Gänze, beziehungsweise zur Hälfte vom Flächeninhalte der Gruppe in Abzug gebracht werden, um jenen Flächeninhalt zu erhalten, welcher bei der Aufteilung der Differenz in Betracht kommt und welcher als Argument für das aus der Tabelle VII zu entnehmende Δ F zu gelten hat. (Anmerkung zur Tabelle bei Punkt 1 dieses Paragraphen.)

§ 164.

Nach der Ermittlung der endgiltigen Flächeninhalte der einzelnen Parzellen ist die „Parzellenweise Zusammenstellung der Flächeninhalte“ nach dem in der Beilage 28 dargestellten Muster zu verfassen, wobei folgendes zu beachten ist:

Beilage 28.

- a) Die Vorschreibung der Parzellennummern in arithmetischer Reihenfolge unter Bezeichnung der Mappenblätter und der Berechnungsgruppen, in welchen die Parzellen liegen, beziehungsweise in welche diese eingeteilt sind, erfolgt auf Grund der Indikationsskizze oder der Originalmappe.

Liegt eine Parzelle in mehreren Mappenblättern oder Berechnungsgruppen, so ist für jeden Parzellenteil eine eigene Zeile zu benützen.

- b) Nach der Vorschreibung der Parzellennummern erfolgt die Eintragung der Flächeninhaltsdaten aus dem Berechnungsprotokolle, und zwar für ganze Parzellen in Kol. 6, für Teile von Parzellen zunächst in Kol. 5, worauf die Summe der Flächeninhalte dieser Teile in Kol. 6 auszuweisen ist.
- c) In jenen Fällen, in welchen nach § 162, g, im Berechnungsprotokolle die Zerlegung einer Parzelle in verschiedene Bonitäts- oder Kulturabschnitte durch die Beisetzung eines Sternchens (*) zur betreffenden Parzellennummer angedeutet wurde, ist diese Andeutung auch in die „Zusammenstellung der Flächeninhalte“ zu übertragen.

- d) Nach erfolgter Eintragung der Flächeninhalte sämtlicher Parzellen sind die Flächeninhaltsdaten zu summieren, wobei nach Tunlichkeit die Fürträge konform mit jenen des Parzellenprotokolles zu bilden sind. *)
- e) Die Summe der Flächeninhalte sämtlicher Parzellen muß selbstverständlich mit dem in der Beilage 25, Abteilung D, ausgewiesenen Flächeninhalte des ganzen Vermessungsgebietes übereinstimmen.

Abschnitt IV.

Ausfertigung der Mappenblätter.

§ 165.

Nach Beendigung der Flächeninhaltsberechnung der Parzellen, bei umfangreichen Vermessungsgebieten schon nach Maßgabe des Fortschrittes dieser Berechnung, hat die Ausfertigung der Mappenblätter zu erfolgen.

Diese Arbeit umfaßt:

1. Die Reinigung der Mappenblätter;
2. die Adjustierung derselben;
3. die Numerierung der Parzellen;
4. die Auszeichnung der Mappenblätter;
5. die Beschreibung und
6. die Verwahrung der Mappenblätter.

Als Beispiele für die Ausführung der unter Punkt 2 bis 5 bezeichneten Arbeiten dienen die Beilagen 29 und 30.

Beilage 29
und 30.

1. Reinigung der Mappenblätter.

§ 166.

Die Mappenblätter sind von allen Bleistiftlinien und von den ihnen infolge ihrer vielfachen Benützung allenfalls anhaftenden Staubflecken zu reinigen. **) Hiebei muß mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden, damit die Mappenblätter nicht verbogen oder beschädigt und der Auszug, insbesondere jener der Parzellengrenzen, nicht undeutlich oder gar verwischt werde. Wurden trotzdem einzelne Stellen des Auszuges beschädigt, so sind dieselben mit der größten Genauigkeit nachzuziehen.

Zum Zwecke der Reinigung dürfen die Mappenblätter weder befeuchtet noch aufgespannt werden.

2. Adjustierung der Mappenblätter.

§ 167.

- a) Dieselbe umfaßt die Kolorierung der in den Mappenblättern dargestellten Gebäude, Kommunikationen (Ortsraum, Wege, Straßen und Eisenbahnen), Gewässer (Bäche, Flüsse, Kanäle, Seen und Teiche) und der Gemeindegrenzen nach Maßgabe des in der Beilage 13 dargestellten Musters.

*) Bei der Zusammenfassung der Parzellen zu einem Fürtrage ist nicht zu übersehen, daß im Parzellenprotokolle auch die übersprungenen Parzellen nachzuweisen sind und für die in diesem Paragraphen unter c) bezeichneten Parzellenteile eine entsprechende Anzahl von Zeilen freizulassen ist (§ 176 b).

**) Zur Reinigung der Blätter hat man sich eines weichen Bleistiftgummis und nicht zu harten Brotes zu bedienen. Sehr gut eignet sich zum Reinigen des Papierees der beim Schaben des Handschuhleders gewonnene Abfall, das sogenannte „Tuilage“.

Parzellen von größerer Ausdehnung, zum Beispiel größere Ortsräume, breite Flüsse, Seen und umfangreiche Teiche etc. sind nicht ihrer ganzen Fläche nach, sondern nur an ihren inneren Rändern mit einem 5 mm breiten Farbstreifen anzulegen;

- b) Bei der Kolorierung ist vornehmlich auf eine in allen Blättern gleichförmige Farbenanlage bis scharf an die Ränder der Parzellen und Blattrandlinien zu achten. Nur längs der Gemeindegrenzlinien ist ein Zwischenraum von 1 mm zwischen der Grenzdarstellung und der Farbenanlage auszusparen.
- c) Wurde mit dem Gebiete einer Hauptgemeinde auch das Gebiet einer Enklavegemeinde gleichzeitig vermessen und die Darstellung beider Aufnahmen im Zusammenhange bewirkt, so ist die Grenze der Enklavegemeinde durch einen 2 mm breiten und 1 mm von der Grenzlinie abstehenden roten Farbstreifen zu bezeichnen.

3. Numerierung der Parzellen.

§ 168.

Nach erfolgter Kolorierung der Mappenblätter sind die Parzellennummern aus der Indikationsskizze in die Mappe zu übertragen.

Hiebei ist in Bezug auf die Schreibweise und Anordnung der Parzellennummern, dann in betreff der Anwendung der Farbe bei der Eintragung der Nummern nach den einschlägigen Bestimmungen der §§ 146 bis 150 und 152, Punkt 1 vorzugehen.

4. Auszeichnung der Mappenblätter.

§ 169.

Die Auszeichnung der Mappenblätter umfaßt:

A. Die Bezeichnung der Kulturgattungen und der in den Mappen darzustellenden Objekte;

B. die Charakterisierung der Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindegrenzen und

C. die Darstellung der Meridiankonvergenz, beziehungsweise der wahren Nord-Südrichtung.

A. Bezeichnung der Kulturgattungen und der darzustellenden Objekte.

§ 170.

- a) Die Kulturgattungen sind durch die in der Beilage 29 angegebenen Bezeichnungen, womöglich in der Nähe der Nummern der betreffenden Parzellen darzustellen.

In großen Parzellen sind diese Bezeichnungen an mehreren, in schicklichen Entfernungen zu wählenden Stellen anzubringen.

- b) Die in den Mappen darzustellenden Objekte, wie Dämme, Brücken, Überfahren, Mühlen, Hammerwerke u. s. w. sind nach den in der Beilage 13 angegebenen konventionellen Bezeichnungen ersichtlich zu machen. Hiebei ist aber zu beachten, daß die konventionelle Bezeichnung für Dämme und Hohlwege nur am Anfange und Ende dieser Objekte sowie an ihren Durchschnitten mit den Blattrandlinien in einer Länge von bloß 1·5 cm darzustellen sind.
- c) Die Richtung des Laufes fließender Gewässer ist durch einen Pfeil anzuzeigen.

B. Charakterisierung der Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindegrenzen.

§ 171.

- a) Die Charakterisierung dieser Grenzen nach Maßgabe der hiefür in der Beilage 13 angegebenen konventionellen Bezeichnungen ist nur nächst dreifachen Grenz- und Hauptbrechungspunkten, dann beim Durchschnitte der Grenzlinien mit den Mappenblatträndern, und zwar in einer Länge von 4 *cm* auszuführen.

In der gleichen Länge ist auch die Charakterzeichnung für Prätensionsgrenzen und für Grenzparzellen an ihrem Anfange, Ende und an ihrem Durchschnitte mit den Blattrandlinien darzustellen.

- b) Die an den Grenzen befindlichen Grenzsteine, Grenzhügel oder Grenzsäulen sind durch ihre konventionellen Bezeichnungen ersichtlich zu machen.

C. Darstellung der wahren Nord-Südrichtung in den Mappen.

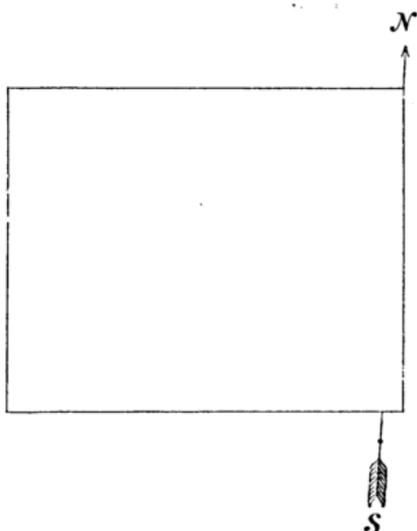
§ 172.

1. Nach § 21 ist die Meridiankonvergenz, beziehungsweise die wahre Nord-Südrichtung in den Mappen darzustellen.

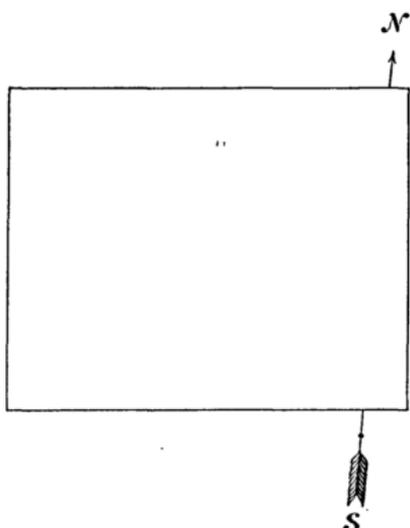
Die Elemente für diese Darstellung sind auf Grund der in der Beilage 2 angegebenen Anleitung zu berechnen. Hat zum Zwecke einer Neuvermessung die trigonometrische Triangulierung durch Funktionäre des Triangulierungs- und Kalkülbureaus stattgefunden, so werden die zur Darstellung der Meridiankonvergenz erforderlichen Daten von diesem Bureau berechnet. Dieses wird sodann die Ergebnisse der Berechnung, und zwar gleichzeitig mit den Triangulierungsdaten, der betreffenden Finanzlandesbehörde zuzusenden haben.

2. Wenn in Ausnahmefällen die trigonometrische Triangulierung nicht durch Funktionäre des Triangulierungs- und Kalkülbureaus, sondern durch die in den einzelnen Ländern zur Vornahme von Neuvermessungen bestellten Geometer ausgeführt wurde (§ 99), so sind die Ergebnisse der Meridiankonvergenz-Berechnung vor ihrer Darstellung in den Mappen dem genannten Bureau mitzuteilen, welches dieselben nach vorgenommener Überprüfung an den betreffenden Geometer zurückzusenden haben wird.

3. Es ist nicht notwendig die in Rede stehenden Konvergenzberechnungen für jede Katastersektion, beziehungsweise für jedes Mappenblatt des Vermessungsgebietes vorzunehmen, es genügt, diese Berechnungen nur für vier derart situierte Sektionsecken auszuführen, die miteinander entsprechend verbunden ein Rechteck bilden, welches die Darstellung des Vermessungsgebietes einschließt. Die Daten für die einzelnen Sektionen können sodann durch Interpolation ermittelt werden.



4. Die Nord-Süd Richtung wird in den Mappen nicht ihrer ganzen Länge nach, sondern nur an der nördlichen und südlichen Sektionslinie in einer Länge von je 15 *mm* in der nebenstehend angedeuteten Weise mit schwarzer Tusche dargestellt.



5. In Fällen, in welchen die Darstellung der Nord-Südrichtung in der im vorstehenden Punkte besprochenen Weise — wegen anderweitiger Darstellungen in der Mappe — zu Undeutlichkeiten Anlaß geben könnte, hat eine kleine Parallel-Verschiebung der Nord-Süd-Richtungslinie, wie in nebenstehender Figur angedeutet ist, einzutreten.

5. Beschreibung der Mappenblätter.

§ 173.

Die Beschreibung der Mappenblätter hat nach Maßgabe des in der Beilage 12 angegebenen Schriftmusters und der in den Beilagen 29 und 30 durchgeführten Beispiele zu erfolgen.

Insbesondere ist diesfalls nachstehendes zu beachten:

1. Parallel zur nördlichen oder südlichen Blattrandlinie sind zu schreiben:

- a) Die Namen der Gemeinden, Ortschaften, Kolonien, Gehöfte und Riede; die nähere Bezeichnung der öffentlichen Gebäude, Kirchen, Kapellen, Industrieanlagen, Denkmäler, Ruinen und anderer bemerkenswerter Objekte; ferner die Namen der Seen und Teiche;
- b) die Bezeichnung der Triangulierungs- und allfälliger Polygonpunkte;
- c) die Nummern und sonstigen Bezeichnungen der Gemeinde- und Besitzgrenzmarken, bezüglich der letzteren jedoch mit der Einschränkung, daß dort, wo dieselben, wie beispielsweise bei Eisenbahnen, derart dicht situiert sind, daß durch die ausnahmslose Darstellung ihrer Bezeichnungen die Mappe überladen und undeutlich würde, nur einzelne in angemessenen Entfernungen von einander situierte Grenzmarken und insbesondere jene an den Hauptbrechungspunkten näher zu bezeichnen sein werden.

Wo solche Grenzmarken fortlaufend numeriert sind, werden nur die Nummern längs der Blattränder und überdies alle durch 5 teilbaren Zahlen anzuschreiben sein.

d) Oberhalb der nördlichen Blattrandlinie:

- α) in der Mitte: die Nummer des Mappenblattes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 132; auf der Beimappe die Nummer des Blattes, zu welchem dieselbe gehört (Beimappe ad Nr. . . .).

Gehört die Beimappe zu mehreren Mappenblättern, so sind die Nummern dieser Blätter anzuführen.

- β) am rechten Ende: Der Name der Gemeinde, die Bezeichnung der Sektion und falls die Aufnahme im doppelten oder vierfachen Maßverhältnisse erfolgt ist, auch die Bezeichnung des Mappenblattes (§ 19).

Auf jenem Mappenblatte, welches den Haupttitel trägt (folgender Punkt *f*) ist jedoch der Name der Gemeinde nicht zu schreiben.

- e) Unterhalb der südlichen Blattrandlinie:
α) in der Mitte: das Maßverhältnis der Darstellung (beispielsweise 1:1250),
β) am rechten Ende die Bemerkung: „Aufgenommen und berechnet vom (Ober-) Geometer N. N.“.

f) Der Haupttitel nach Beilage 12 und zwar auf jenem Blatte, welches sich räumlich am besten für die Anbringung dieses Titels eignet.

2. Nach der Lage der Parzellen, beziehungsweise der Richtung der Gemeindegrenzen, jedoch in der Weise, daß die Schrift ohne Drehung des Mappenblattes lesbar ist, sind zu schreiben:

a) Die Namen der Flüsse, Bäche, Kanäle und anderer Wasserläufe; die Bezeichnung der Straßen und Eisenbahnen und dort, wo diese die Grenzen des Gemeinde-, beziehungsweise des Vermessungsgebietes durchschneiden, die Angabe, wohin dieselben führen.

b) Die Namen der Grenzgemeinden in einer ungefähren Entfernung von 2 *cm* von der Grenzlinie und, sofern eine Grenzgemeinde in einem andern Lande liegt, in einer weiteren Entfernung von 2 *cm* auch der Name dieses Landes.

An den Reichsgrenzen ist jedoch nur der Name des angrenzenden Reiches zu schreiben.

c) Bei strittigen Grenzen und zwar längs der von der Nachbargemeinde präten- dierten Grenzlinie: „Prätensionslinie mit der Gemeinde N. N.“.

3. An den Mappenblattecken und dort, wo aus den im § 89 angegebenen Gründen die Sektionslinien verschoben und die Verschiebung derselben angedeutet wurde, sind die zu den Sektionsecken, beziehungsweise zu den angedeuteten Sektionslinien gehörigen, aus der Tabelle I oder II zu entnehmenden Koordinaten, und zwar die Abszissen in der Richtung der östlichen und westlichen Sektionslinien, die Ordinaten in der Richtung der nördlichen und südlichen Sektionslinien anzuschreiben.

4. Die den Bussolen-Orientierungsrayon (§ 102, Punkt 12 und Beilage 9) bezeichnenden Buchstaben *O. R.* sind in der Richtung und oberhalb dieses Rayons mit 3 *mm* hohen Kursivbuchstaben zu schreiben.

6. Aufbewahrung der Mappenblätter.

§ 174.

1. Nach Beendigung der in den vorstehenden §§ 165 bis 173 vorgeschriebenen Ausfertigung der Mappenblätter werden diese in einer Entfernung von je 4 *cm* von den Blattrandlinien beschnitten.

2. Sofern eine Darstellung des Details über die Blattrandlinie stattgefunden hat (§ 88) und durch die in einer Entfernung von 4 *cm* von dieser Randlinie zu führende Schnittlinie ein Teil dieser Darstellung weggeschnitten würde, so kann die Schnittlinie in einer Entfernung bis zu 6 *cm* längs der einen und dementsprechend bis zu 2 *cm* längs der entgegengesetzten Blattrandlinie geführt werden.

3. Die beschnittenen Mappenblätter werden in einen Umschlagbogen (Mappentasche) eingelegt, auf dessen Aussenseite in der Mitte ein Mappenschild nach dem in der Beilage 31 dargestellten Muster aufgeklebt wird.

Abschnitt V.

Sonstige schriftliche Ausarbeitungen.

I. Das Parzellenprotokoll.

A. Im allgemeinen.

§ 175.

1. Die Verfassung des Parzellenprotokolles hat nach Maßgabe des in der Beilage 32. Beilage 32 dargestellten Musters zu erfolgen.

2. In Bezug auf die Anlage des Parzellenprotokolles wird zu unterscheiden sein, ob

- a) die Grund- und Bauparzellen fortlaufend oder
- b) getrennt numeriert wurden.

Im Falle a) ist für die Gemeinde nur ein Parzellenprotokoll, welches die Parzellen nach der arithmetischen Reihenfolge ihrer Nummernbezeichnungen zu enthalten hat, anzulegen.

Im Falle b) sind zwei Protokolle, und zwar getrennt nach Grund- und Bauparzellen zu verfassen.

3. Im Parzellenprotokolle sollen die bei dessen Anlage allenfalls notwendigen Korrekturen nicht durch Streichung der fehlerhaften Stellen, sondern durch Ausradieren derselben bewirkt werden, da es andernfalls den Anschein hätte, daß die gestrichenen Posten Änderungen betreffen, welche nach Abschluß des Neuvermessungs-Operates eingetreten sind.

B. Verfassung des Parzellenprotokolles.

§ 176.

1. Zunächst sind aus der parzellenweisen Zusammenstellung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen (Beilage 28) die nachstehenden Daten in das Parzellenprotokoll zu übertragen:

- a) In Kol. 1 die Nummer des Mappenblattes. In jenen Fällen, in welchen eine Parzelle in mehrere Mappenblätter fällt, ist die Nummer jenes Mappenblattes an die Spitze zu stellen, in welchem der größte Teil der Parzelle dargestellt ist; die Nummern der anderen Blätter folgen sodann in ihrer arithmetischen Reihenfolge.
- b) In Kol. 3 die Nummern der Parzellen. Wenn Parzellennummern übersprungen wurden, so sind die betreffenden Nummern gleichwohl in Kol. 3, in Kol. 7 jedoch die Bemerkung „übersprungen“ einzutragen.

Für jene Parzellen, hinsichtlich welcher in der Zusammenstellung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen (Beilage 28) durch die Beisetzung eines Sternchens (*) zur Parzellennummer angedeutet wurde, daß die Parzelle aus Teilen zusammengesetzt ist, welche in verschiedene Bonitätsklassen oder zu verschiedenen Kulturgattungen eingeschätzt wurden (§ 164, c), ist eine entsprechende Anzahl von Zeilen freizulassen, damit die spätere Eintragung der Flächen- und Reinertragsdaten (Kol. 12 und 13) mit der erforderlichen Deutlichkeit erfolgen könne.

Mehr als 2 solcher Teile sollen jedoch in einer Zeile nicht behandelt werden.

c) In Rubrik 12 der Flächeninhalt der Parzellen. In Betreff der im vorigen Absatze b) besprochenen Parzellenteile sind die bezüglichen Flächendaten dem Anhange zum Berechnungsprotokolle zu entnehmen (§ 162, Punkt 4, g).

2. In Kol. 2 ist die Benennung des Riedes aus dem Parzellierungs-Croquis (§ 153, Beilage 22) einzutragen. Der Übergang von einem Riede zum anderen ist durch einen stärkeren Querstrich in Kol. 2 ersichtlich zu machen.

3. In Betreff der Eintragungen in die Kol. 4 (Postnummer des Grundbesitzbogens), Kol. 5 (Hausnummer), Kol. 6 (Anzahl der Mitbesitzer), Kol. 7 und 8 (Name und Wohnort des Grundbesitzers) und Kol. 10 und 11 (Kulturgattung und Klasse des Grundstückes) wird, gleichwie bei der Anlage des Protokolles, zu unterscheiden sein, ob

a) eine Neunummerierung der Parzellen stattgefunden hat oder

b) die bisherigen Parzellenbezeichnungen beibehalten worden sind.

Im Falle a) sind die bezüglichen Daten aus der auf Grund des § 155 nach Beilage 23 A verfaßten vergleichenden Zusammenstellung in die betreffenden Kolonnen des Parzellenprotokolles zu übertragen.

Hiebei ist in Betreff der in den Kol. 5, 6, 7 und 8 auszuweisenden Daten folgendes zu beachten:

α) In Kol. 5 (Hausnummer) ist der Umstand, daß ein Grundbesitzer nicht auch Hausbesitzer in der Gemeinde ist, durch die Bemerkung „ohne“ zu bezeichnen.

β) In Kol. 7 und 8 (Name und Wohnort des Grundbesitzers) sind für den Fall, als eine Parzelle sich im gemeinschaftlichen Besitze zweier Grundbesitzer befindet, die Namen beider im Parzellenprotokolle anzuführen. Sind jedoch mehr als zwei Besitzer vorhanden, so ist im Protokolle nur ein Name, und zwar der jenes Grundbesitzers einzutragen, für welchen der Grundbesitzbogen (§ 181, Punkt 3) ausgefertigt wird, wogegen die Anzahl der Mitbesitzer in Kol. 6 ersichtlich gemacht wird.

Im Falle b) sind zunächst die bezüglichen Daten, soweit sie in der auf Grund des § 157 nach Beilage 23 B verfaßten vergleichenden Zusammenstellung enthalten sind, aus dieser Zusammenstellung in das Parzellenprotokoll zu übernehmen. Da aber in dieser Zusammenstellung nur jene Parzellen, bei welchen Veränderungen eingetreten waren, behandelt wurden, so erübrigt noch, die Daten hinsichtlich der unverändert gebliebenen Parzellen einzutragen.

Die diesfalls erforderlichen Daten sind für die Kol. 5, 6, 7, 8 und 10 aus der Indikationsskizze, für die Kol. 4 und 11 aus den betreffenden Besitzbögen des vorhandenen Grundsteueroperates zu entnehmen.

Bei der Eintragung in Kol. 4 und 11 sind die aus der Indikationsskizze in das Parzellenprotokoll früher übernommenen Daten mit den korrespondierenden der Grundbesitzbögen in Bezug auf ihre Übereinstimmung zu vergleichen.

4. Die Daten in Kol. 13 (Reinertrag) sind erst nach der Fertigstellung der Klassenzusammenstellung (§ 177) einzutragen.

5. Die Flächendaten sind fürtragsweise zu summieren und muß die Summe aller Fürträge mit dem in der Beilage 25, Abteilung D, ausgewiesenen Gesamtflächeninhalte des Vermessungsgebietes übereinstimmen.

Desgleichen hat auch nach erfolgter Eintragung der Reinertragsdaten eine Summierung derselben und eine Vergleichung der hiernach sich ergebenden Reinertragssumme mit der im Summarium zur Klassenzusammenstellung (§ 178) ausgewiesenen Reinertragssumme bezüglich ihrer Übereinstimmung stattzufinden.

6. Nach der Fertigstellung des Parzellenprotokolles ist dasselbe mit den einschlägigen Operaten auf das sorgfältigste zu kollationieren.

II. Die Klassenzusammenstellung.*)

§ 177.

Beilage 33. Die Verfassung der Klassenzusammenstellung hat nach dem in der Beilage 33 dargestellten und durch Beispiele erläuterten Muster zu erfolgen.

Die diesbezüglichen Arbeiten umfassen:

1. Die Vorschreibung der Nummern und der Flächenmaße der einzelnen Parzellen mit der diesen zukommenden Kulturgattung und Bonitätsklasse auf das betreffende Kulturblatt und in die betreffende Bonitätskolonne. Diese Vorschreibung hat aus dem Parzellenprotokolle (§§ 175 und 176) zu erfolgen.

2. Die Berechnung der Reinerträge (nach Gulden und Kreuzer) auf Grund des für das betreffende Gemeindegebiet festgestellten und auf der Titelseite der Klassenzusammenstellung auszuweisenden Klassifikationstarifes.

§ 178.

Sobald die im § 177, Punkt 1 bezeichnete Vorschreibung durchgeführt ist, sind die Flächeninhalte in der Klassenzusammenstellung fürtragsweise zu summieren und die hienach für die einzelnen Kulturarten und Klassen, dann für die unproduktiven Grundstücke, die Bauarea und Hofräume und die sonstigen steuerfreien Grundstücke sich ergebenden Gesamtflächenmaße in einer „Summarischen Wiederholung zur Klassenzusammenstellung“ (Beilage 34) auszuweisen.

Beilage 34.

Die Summierung der Flächeninhalte in der Kolonne „Zusammen“ dieser „Summarischen Wiederholung“ soll die genaue Übereinstimmung mit dem im Parzellenprotokolle ausgewiesenen Flächenmaße der Gemeinde ergeben. Ist dies nicht der Fall, so ist der Fehler aufzusuchen und zu beheben.

§ 179.

Bei der Berechnung der Reinerträge ist in folgender Weise vorzugehen:

- a) Zunächst ist für die in der summarischen Wiederholung zur Klassenzusammenstellung für die einzelnen Kulturgattungen und Bonitätsklassen angesetzten Summen der Flächeninhalte die Berechnung der Reinerträge mit Benützung der für diesen Zweck verfaßten „Hilfstabelle“ durchzuführen, wobei die Reinertragsansätze auf ganze Kreuzer abzurunden sind.
- b) Um für die parzellenweise Reinertragsberechnung die erforderliche Rechenkontrolle zu gewinnen, sind die nach a) berechneten Reinerträge in die Klassenzusammenstellung als Schlußsummen für die einzelnen Kulturen und Klassen zu übertragen, worauf unter Festhaltung dieser Schlußsummen die parzellenweise Reinertragsberechnung gleichfalls unter Abrundung auf ganze Kreuzer, durchzuführen ist.
Die durch diese Abrundung auf ganze Kreuzer hervorgehenden Differenzen zwischen der durch die Addition der Beträge in der Klassenzusammenstellung sich ergebenden Summe und der aus dem Summarium übernommenen Schlußsumme sind auf die einzelnen Additionsposten — entsprechend den in der Beilage 33 enthaltenen Andeutungen — zu verteilen.
- c) Nach erfolgter Feststellung der parzellenweisen Reinerträge sind dieselben in das Parzellenprotokoll zu übertragen und zu summieren; die hiernach sich ergebende Summe muß, wie bereits im § 176, Punkt 5, bemerkt wurde, mit der in der Klassenzusammenstellung, beziehungsweise der summarischen Wiederholung ausgewiesenen Reinertragssumme übereinstimmen.

*) Z. A. G. u. V. 1904, Note 219, Seite 413.

III. Die Grundbesitzbögen.

A. Im allgemeinen.

§ 180.

1. Die Verfassung der Grundbesitzbögen hat nach den in den Beilagen 35 und 36 dargestellten und durch Beispiele erläuterten Mustern zu erfolgen.

Beilage 35
und 36.

2. Für ein und denselben Grundsteuerträger in einer Katastralgemeinde, ob nun dessen Besitz aus einer oder mehreren Grundbucheinlagen besteht, ist nur ein Grundbesitzbogen auszufertigen. Der Name ein und desselben Steuerträgers soll nur in dem Falle auf mehreren Besitzbögen vorkommen, wenn derselbe nebst seinem Alleinbesitz noch im Mitbesitze anderer Objekte oder im Mitbesitze mit dem Ehegatten steht oder wenn er nebst dem einer Beschränkung des Verfügungsrechtes nicht unterliegenden Besitze (Allodbesitz) noch einen in der freien Verfügung beschränkten Besitz (Fideikommiß oder Lehnbesitz) hat.

In diesen Fällen ist nebst dem Besitzbogen für den Alleinbesitz noch ein Besitzbogen für die Mitbesitzer zusammen, für die Ehegatten zusammen, für den Fideikommiß- oder Lehnbesitz separat auszufertigen. *)

3. Bei der Ausfertigung der das öffentliche Gut betreffenden Grundbesitzbögen ist zu beachten, daß für die im Grundsteuerkataster als öffentliches Gut verzeichneten Straßen- und Wegparzellen (einschließlich Ortsraum) einerseits und die Gewässer andererseits die Grundbesitzbögen getrennt nach diesen Kategorien zu verfassen sind. **)

4. Für Parzellen, welche in dem im Grundbuche eingetragenen Verzeichnisse des „öffentlichen Gutes“ angeführt sind, jedoch einen landwirtschaftlichen Ertrag abwerfen, sind besondere Besitzbögen für jene öffentlichen Gemeinschaften auszufertigen, von welchen die Steuer bezahlt wird. **)

5. In Betreff des ärarischen Besitzes sind die Grundbesitzbögen, nach Verwaltungszweigen getrennt, im Sinne der Bestimmungen des § 70, Punkt 8, anzulegen.

6. Bezüglich der einer Eisenbahnunternehmung gehörigen Parzellen sind für die zum Betriebe der Bahn dienenden und im Eisenbahnbuche eingetragenen „Eisenbahngrundstücke“ einerseits und für die im Grundbuche eingetragenen Parzellen andererseits die Besitzbögen getrennt anzulegen.

Speziell in Betreff der für die Staatseisenbahnverwaltung hinsichtlich dieser beiden Kategorien von Parzellen auszufertigenden Grundbesitzbögen ist die im § 70, Punkt 8, diesfalls vorgesehene Unterscheidung zu beachten.

B. Ausfertigung der Grundbesitzbögen.

§ 181.

1. Als Behelfe für die Ausfertigung der Grundbesitzbögen dienen: das Parzellenprotokoll (Beilage 32), die vergleichende Zusammenstellung hinsichtlich des alten und neuen Besitzstandes (Beilage 23 A und 23 B), die bisherigen Grundbesitzbögen mit dem hiezu gehörigen Verzeichnisse der Grundbesitzer, eventuell dem alphabetischen Verzeichnisse der Grundbesitzer und der Auszug aus dem Grundbuche (Beilage 24).

Auf Grund dieser Behelfe ist zunächst eine Zusammenstellung der in jedem Grundbesitzbogen nachzuweisenden und nach Grundbucheinlagen und Grundbuchs-körpern zu ordnenden Parzellen anzulegen.

2. In Betreff der Numerierung der Grundbesitzbögen bestimmt der § 156, Punkt 4, daß die Postnummern der bisherigen Grundbesitzbögen auch im neuen Operate beizubehalten sind.

*) Z. d. G. u. V. 1904, Beilage XXVIII, Seite 298.

**) Z. d. G. u. V. 1904, Note 24, Seite 20.

Bezüglich der infolge eingetretener Veränderungen neu anzulegenden Grundbesitzbögen hat die Numerierung auf Grund der im alten Verzeichnisse der Grundbesitzer nach § 156, Punkt 4, bewirkten Vormerkungen, und zwar anschließend an die letzte Nummer der bisherigen Grundbesitzbögen zu erfolgen.

Die in dieser Weise festgestellten Postnummern sind auf dem Titelblatte der betreffenden Grundbesitzbögen anzuschreiben.

3. Auf der Titelseite sind weiters auszuweisen: die Hausnummer, eventuell die Hausnummern, ferner der Name und Wohnort des Grundbesitzers.

Sofern sich die im Grundbesitzbogen ausgewiesenen Objekte im gemeinschaftlichen Besitze zweier Personen (z. B. Ehegatten, Vater und Sohn etc.) befinden, sind die Namen beider anzuführen; bei mehr als zwei Besitzern ist in Betreff der Person, für welche die Ausfertigung des Grundbesitzbogens zu erfolgen hat, nach den Bestimmungen des § 70, Punkt 4, vorzugehen; es erscheint jedoch zweckmäßig, auch die Namen und Anteile der Mitbesitzer auf der hiezu bestimmten Stelle der Titelseite ersichtlich zu machen.

Falls der bürgerliche Eigentümer der den Gegenstand eines Grundbesitzbogens bildenden Parzellen ein anderer ist, als der bei der Neuvermessung erhobene Besitzer, ist auf der Titelseite des Grundbesitzbogens unterhalb des Namens dieses Besitzers auch der Name des bürgerlichen Eigentümers (im Grundbuche: N. N.) auszuweisen. *)

4. Für jede im Grundbesitzbogen zu verzeichnende Parzelle ist die Zahl der Grundbuchseinlage und, wenn die Einlage mehrere Grundbuchkörper enthält, auch die Bezeichnung des Grundbuchkörpers darzustellen.

Sind die den Gegenstand eines Grundbesitzbogens bildenden Parzellen in einer Grundbuchseinlage enthalten, so ist die Zahl dieser Einlage auf dem Titelblatte des Grundbesitzbogens anzusetzen und die Eintragung der Parzellen im Grundbesitzbogen, nach Grundbuchkörpern geordnet, durchzuführen. (Siehe Beilage 35.)

Für den Fall aber, als die Parzellen in mehreren Grundbuchseinlagen vorkommen, ist im Grundbesitzbogen eine Trennung nach Grundbuchseinlagen und innerhalb derselben nach Grundbuchkörpern durch eine entsprechende Gruppierung der Parzellen durchzuführen, wobei die Zahl der Grundbuchseinlage in der zur Benennung des Riedes bestimmten Kolonne des Grundbesitzbogens ersichtlich zu machen ist. (Siehe Beilage 36.)

Überdies sind die Grundbuchseinlagszahlen in arithmetischer Reihenfolge auch auf dem Titelblatte des Grundbesitzbogens anzusetzen.

5. Insofern ein Grundbesitzbogen mehrere Bauparzellen mit verschiedenen Konskriptionsnummern enthält, sind die letzteren gleichfalls in der zur Benennung des Riedes bestimmten Kolonne innerhalb der für die betreffende Bauparzelle bestimmten Zeile auszuweisen. (Siehe Beilage 36.)

6. Die Eintragung der Daten, betreffend die Kulturgattung, die Bonitätsklasse, den Flächeninhalt und den Reinertrag der Grundstücke, sowie den Flächeninhalt der Bauarea, der unproduktiven und sonstigen steuerfreien Flächen, erfolgt aus dem Parzellenprotokolle, in welches bei diesem Anlasse die Postnummern der Grundbesitzbögen einzutragen sein werden.

7. Die nach dem vorhergehenden Punkte 6 in den Grundbesitzbögen ausgewiesenen Flächeninhalte und Reinerträge sind seitenweise nach Kolonnen zu addieren. Werden nun die hiernach erhaltenen Flächen- und Reinertragssummen addiert, so muß sich eine vollkommene Übereinstimmung mit der Summierung der

*) Z. d. G. u. V. 1904, Beilage XXVIII, Seite 297.

in der Kolonne „Zusammen“ ausgewiesenen Flächen- und Reinertragsansätze ergeben (Kreuzprobe).*) Ist dies nicht der Fall, so ist der Fehler aufzusuchen und zu beheben.

Sind Fürträge zu bilden, so hat eine Rekapitulation derselben, nicht aber eine Übertragung der Summe von der vorhergehenden auf die folgende Seite stattzufinden.

8. Der in den einzelnen Besitzbögen in österreichischer Währung ermittelte Gesamtreinertrag ist nur in der Gesamtsumme (Kolonne „Zusammen“), nicht auch bezüglich der Summen in den einzelnen Kulturgattungen und nicht auch bezüglich der Fürträge in Kronenwährung umzurechnen. Das Ergebnis dieser Umrechnung ist in der in Beilage 35 dargestellten Weise ersichtlich zu machen (26 fl. 59 kr. = 53 K 18 h).**)

9. Die Grundbesitzbögen sind hinsichtlich aller Positionen einer sorgfältigen Kollationierung mit den denselben zu Grunde liegenden Operaten zu unterziehen, insbesondere sind hiebei die Ansätze bezüglich der Kulturgattungen, der Bonitätsklassen, der Flächenmaße und der Reinerträge mit den korrespondierenden Ansätzen in der Klassenzusammenstellung in Bezug auf ihre Übereinstimmung zu prüfen.

Um noch eine weitere Kontrolle hinsichtlich der Richtigkeit der in den einzelnen Grundbesitzbögen ausgewiesenen Flächen- und Reinertragssummen zu gewinnen, ist eine „Summarische Übersicht zu den Grundbesitzbögen“ nach dem in der Beilage 37 vorgezeichneten Muster zu verfassen.

Beilage 37.

Der in dieser summarischen Übersicht nach den Ansätzen in den Grundbesitzbögen für die ganze Gemeinde sich ergebende Flächeninhalt und Reinertrag soll in Übereinstimmung mit der in der summarischen Wiederholung zur Klassenzusammenstellung ausgewiesenen Flächeninhalts-, beziehungsweise Reinertragssumme stehen.

Im Falle der Nichtübereinstimmung ist der Fehler aufzusuchen und zu beheben.

Es unterliegt jedoch keinem Anstande, die summarische Übersicht zu den Grundbesitzbögen getrennt nach Kulturen zu verfassen, wodurch sich eine weitere Kontrolle hinsichtlich der Eintragung der einzelnen Kulturgattungen ergibt. Zur Verfassung einer solchen Übersicht eignet sich das für die Verfassung der Grundbesitzbögen vorgezeichnete Muster, wenn die für die Bezeichnung des Riedes bestimmte Kolonne zur Eintragung der Postnummern der Grundbesitzbögen benützt wird.

10. Nach Fertigstellung der Grundbesitzbögen hat die Verfassung des Verzeichnisses der Grundbesitzer und des alphabetischen Verzeichnisses der Grundbesitzer nach dem in der Beilage 38, beziehungsweise 39 dargestellten Muster zu erfolgen.

Beilage 38
und 39.

Hiebei ist zu beachten, daß die bezüglichen Daten unmittelbar auf der Querlinie eingetragen werden, damit für die im Wege der Evidenzhaltung zu bewirkenden Nachträge zwischen den einzelnen Querlinien ein genügender Raum gewahrt bleibt.

Überdies sind zu diesem Zwecke für jeden Buchstaben des Alphabetes eine entsprechende Anzahl von Zeilen leer zu lassen; erforderlichenfalls sind leere Einlagsbögen der Drucksorte schon bei der Anfertigung dieser Verzeichnisse einzuschalten.

*) Um die Additionen in horizontaler Richtung leichter ausführen zu können, empfiehlt es sich, innerhalb der Zeilen die Reinerträge etwas höher anzusetzen als die Flächeninhalte. (Siehe Beilagen 33 bis 36.)

***) Z. d. G. u. V. 1904, Seite 220.

Abschnitt VI.

Nachweisung und Prüfung der Kanzleiarbeiten, Übergabe des Operates.

I. Arbeitsnachweisung.

§ 182.

Beilage 40.

In den vom Finanzministerium festgesetzten Zeitabschnitten haben die Vermessungsbeamten eine Nachweisung über die Fortschritte der Kanzleiarbeiten nach dem in der Beilage 40 angegebenen Muster zu verfassen und der Finanzlandesbehörde einzusenden.

Die letztere wird die Nachweisung zu prüfen, diesfalls ihr angezeigt scheinende Verfügungen zu treffen und unter Anschluß einer Abschrift der allenfalls erlassenen Weisungen dem Finanzministerium vorzulegen haben.

II. Prüfung der Kanzleiarbeiten.

§ 183.

Die Revision der Kanzleiarbeiten umfaßt:

1. Die Prüfung der Arbeiten in Bezug auf ihre Richtigkeit, ihre vorschriftsmäßige Durchführung und ihre formgerechte Verfassung.
2. Die Untersuchung des Zustandes des bei der Flächenberechnung verwendeten Planimeters und Additionszirkels, und
3. die Beurteilung der Angemessenheit des Fortschrittes der Arbeiten.

§ 184.

Die Revision ist in den vom Finanzministerium bestimmten Terminen vorzunehmen. Der Befund der Revision ist in das Revisionsjournal, welches nach dem im § 136 (Beilage 18) für die Revision der Feldarbeiten festgesetzten Muster zu verfassen ist, einzutragen, wobei die diesem Muster beigefügten Bemerkungen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

In Bezug auf die Vorlage des Revisionsjournals an die Finanzlandesbehörde — und von dieser an das Finanzministerium — ist nach den diesfälligen Bestimmungen des § 136 vorzugehen.

§ 185.

Beilage 41.

Die Hauptgegenstände der Revision sind in der Beilage 41 angeführt. Insbesondere ist diesfalls noch folgendes zu beachten:

1. Flächeninhaltsberechnung.
 - a) Bezüglich der Gruppenberechnung ist zu untersuchen, ob die Gruppeneinteilung eine zweckmäßige und die Berechnung eine genaue ist; ferner ob der Vorgang bei dieser Berechnung den in der Erläuterung zu den Beilagen 25 und 27 sowie in den Andeutungen zu Beilage 26 vorgeschriebenen Regeln entspricht.
 - b) Bezüglich der Prüfung der Einzelberechnung ist zunächst zu untersuchen, ob bei den vom Geometer doppelt ausgeführten Berechnungen die vorgeschriebene Fehlergrenze nicht überschritten wurde.

c) Die Prüfung der Flächeninhaltsberechnung auf ihre Richtigkeit hat sich auf Parzellen verschiedener Größe zu erstrecken, deren Flächeninhalt teils planimetrisch, teils auf Grund von Originalmaßzahlen oder von graphisch aus den Mappen entnommenen Daten berechnet wurde.

In den zwei letztgenannten Fällen sind nicht nur die Ergebnisse der vom Vermessungsbeamten ausgeführten Berechnungen, sondern auch die benützten Grundlagen durch Vergleichung derselben mit den bezüglichen Daten in der Feldskizze, beziehungsweise durch maßstäbliche Abmessungen auf der Mappe zu prüfen.

d) Bei der Prüfung der Einzelberechnung durch Berechnung von Flächenauschnitten (§ 162, Punkt 4, *h*) ist bezüglich der Auswahl der zusammenfassenden Parzellen darauf zu achten, daß dieselben nach ihrer Konfiguration und Fläche ziemlich gleichartig sind.

e) Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob die Führung des Protokolls zur Berechnung der einzelnen Parzellen, ferner die in diesem Protokolle durchgeführten Abschlüsse der einzelnen Berechnungsgruppen und die diesfalls vorgenommenen Differenzverteilungen den Grundsätzen entsprechen, welche in der Erläuterung zur Beilage 27 ausgesprochen wurden.

f) Die gelegentlich der Revision berechneten Parzellen sind nach Zahl und Flächeninhalt anzugeben (zum Beispiel: 35 Parzellen im Gesamtflächenmaße von 12 *ha*). Überdies sind die Ergebnisse einzelner Berechnungen, unter allen Umständen aber jene, bezüglich welcher sich Anstände ergaben oder welche die Fehlergrenze nahezu erreichten, in Bruchform auszuweisen, wobei das Ergebnis der Revision den Zähler, der korrespondierende Flächenansatz im Berechnungsprotokolle den Nenner zu bilden hat. In formeller Beziehung wird hierbei der für die Nachweisung der Prüfungsergebnisse bei Längenmessungen vorgeschriebene Vorgang zu beobachten sein. (Siehe Beilage 18, Seite 149, Post *B*, 2, *c*.)

g) Der Additionszirkel ist bezüglich der Richtigkeit der Zirkelspannung zu untersuchen.

2. Bei der Revision der schriftlichen Arbeiten sind die diesfälligen Operate nicht nur einzeln in Bezug auf ihre vorschriftsmäßige und formgerechte Verfassung zu untersuchen, sondern auch hinsichtlich ihres Zusammenhanges untereinander durch umfassende Stichproben einer Prüfung zu unterziehen.

3. In Betreff des Fortschrittes der Arbeiten ist zu untersuchen, ob die in den vorgelegten Arbeitsnachweisungen ausgewiesenen Leistungen tatsächlich erzielt wurden und ob es mit Rücksicht auf den Stand der Arbeiten nicht notwendig erscheint, wegen eines rechtzeitigen Abschlusses derselben Vorsorge zu treffen.

III. Schlußkollationierung.

§ 186.

Nach Abschluß sämtlicher Kanzleiarbeiten hat der Geometer unter Mitwirkung des Eleven eine Kollationierung der Mappe mit dem Parzellenprotokolle durchzuführen.

Die hiebei von dem Eleven aus dem Parzellenprotokolle parzellenweise zu verlesenden Daten hinsichtlich der Parzellen- und Mappenblatt-Nummern, der Bezeichnung des Riedes und der Kulturgattung hat der Geometer in Bezug auf ihre Übereinstimmung mit der Darstellung auf der Mappe zu prüfen und die gleichfalls zu verlesenden Flächeninhaltsdaten — durch Abschätzen des Flächenmaßes — bezüglich ihrer Wahrscheinlichkeit zu beurteilen.

Die bei dieser Kollationierung allenfalls wahrgenommenen Anstände sind an der Hand der in Betracht kommenden Operatsteile zu untersuchen und richtigzustellen.

IV. Übergabe des Operates.

§ 187.

Das fertiggestellte Neuvermessungsoperat ist wohlverwahrt der Finanzlandesbehörde mittels Konsignation zu übergeben, welche sodann alles weitere, insbesondere die Lithographierung der Mappenblätter zu veranlassen haben wird.
